

## Das Bieneninstitut Celle informiert (40)

# Bienenwanderung – das Verbringen von Bienenvölkern aus rechtlicher Sicht

**Helmut Schönberger, Dr. Werner von der Ohe**

LAVES – Institut für Bienenkunde Celle • Herzogin-Eleonore-Allee 5 • 29221 Celle

Bienenvölker können aus vielerlei Gründen an andere Orte verbracht werden wie z.B. Trachtnutzung für Honigproduktion und / oder Entwicklung der Bienenvölker, Bestäubungseinsatz, Drohnenvölker auf Belegstellen, Verkauf von Bienenvölkern. Die Veränderung der Agrarlandschaft in den vergangenen Jahren erfordert eher mehr Wanderungen von Bienenvölkern, um so den Bienenvölkern ein besseres Nahrungsangebot zu bieten. Das Verbringen von Bienenvölkern kann allerdings die Ausbreitung von Bienenkrankheiten begünstigen. Sowohl die Bienenvölker der Wanderimker als auch die der Standimker können gefährdet werden bzw. eine Gefahr für andere darstellen. Dies gilt auch bzgl. des Verkaufs von Bienenvölkern. Daher ist es verständlich, dass die Bienenwanderung auch durch die Seuchengesetzgebung geregelt wird. Weiterhin dürfen durch Bienenwanderungen keine Belegstellen gefährdet werden. Ein dritter Aspekt betrifft die Sicherstellung eines ausreichenden Nahrungsangebotes für alle Bienenvölker. Diese Fragestellung ist sicherlich am schwierigsten zu beantworten. Folgende Rechtsvorschriften sind vor dem Verbringen von Bienenvölkern zu beachten:

**I. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

Der Grundstückseigentümer muss der privatrechtlichen Nutzung zustimmen. Dies kann in Einzelfällen ggf. auch über einen schriftlichen Pachtvertrag geregelt sein.

**II. Bienenseuchen-Verordnung (§ 5)**

Hiernach muss die Wanderung unverzüglich nach der Anwanderung unter Vorlage eines gültigen Gesundheitszeugnisses (Seuchenfreiheitsbescheinigung) mit der Anzahl der Bienenvölker angezeigt werden. Die Seuchenfreiheitsbescheinigung darf nicht vor dem 01. September des vorhergegangenen Kalenderjahres ausgestellt und nicht älter als 9 Monate sein. Man erhält die Bescheinigung beim zuständigen Veterinäramt, in dessen Amtsbereich die Bienenvölker stehen. Am Bienenstand muss ein Schild mit Namen und Adresse des Imkers sowie der Anzahl der Bienenvölker angebracht werden.

**III. Wandergesetz:** Verordnungen der Kreise und kreisfreien Städte, basierend auf dem niedersächsischen Gesetz zur Regelung der Bienenwanderungen und zum Schutz der Belegstellen (Wandergesetz); vergleichbare Gesetze oder Regelungen gibt es auch in einigen anderen Bundesländern.

### **Wanderstand**

Ein Wanderstand ist der Ort, an dem Bienenvölker für eine befristete Zeit – in der Regel nur für wenige Wochen - zur Nutzung von bestimmten Trachten oder aus anderen Gründen (z.B. Drohnenvölker für Belegstelle) aufgestellt werden.

Vor einer beabsichtigten Wanderung ist es zweckmäßig, sich rechtzeitig bei der zuständigen Behörde z.B. über die Faulbrutsituation (vorhandene Sperrbezirke) zu informieren. Die Zuständigkeit liegt häufig bei den Veterinärämtern der Kreise. Bereits zu diesem Zeitpunkt sollte man über die Genehmigung des Grundstückseigentümers sowie das Gesundheitszeugnis verfügen.

Verlangt eine Kreisverordnung auf der Basis eines Wandergesetzes oder eine andere Rechtsregelung einen Wanderantrag, ist dieser rechtzeitig bei der zuständigen Behörde des Zielortes zu stellen. Die Wandergenehmigung erteilt die zuständige Behörde. Es ist üblich, dass die Behörde für ihre Entscheidung von ihr berufene Wanderwarte (häufig Imker aus den ortsansässigen Imkervereinen) anhört.

Eine beabsichtigte Wanderung kann verweigert werden, wenn die Auflagen gemäß Bienenseuchen-Verordnung nicht erfüllt sind, ein Belegstellenbetrieb gefährdet wird, nicht ausreichende Tracht vorhanden ist oder privatrechtliche, forstwirtschaftliche und naturschutzrechtliche Belange dagegen sprechen.

### **Dauerstand**

Der Dauerstand ist der ständige Aufstellungsort der Bienenvölker eines Imkers. Bei Wanderimkern ist in der Regel der Dauerstand gleich dem Winterstand. Wenn die Bienenvölker während der Frühjahrs- und Sommermonate in andere Trachten verbracht werden, darf der Dauerstand unbesetzt sein, ohne dass er dadurch seinen Status verlieren würde. Regelmäßig genutzte Stände für z.B. Ableger (sogenannte Sommerstände) werden auch von einigen Veterinärämtern als Dauerstände anerkannt. Bei der Einrichtung eines Dauerstandes ist zu beachten, dass gemäß Bienenseuchen-Verordnung eine Meldung an das zuständige Veterinäramt mit der aufgestellten Völkerzahl zu erfolgen hat. Kommen die Bienenvölker für diesen neuen Dauerstand aus einem anderen Landkreis, ist dies nur mit einem gültigen Gesundheitszeugnis möglich. Auch die anderen Rechtsvorschriften (s.o. BGB – Genehmigung des Grundstückeigentümers, Wandergesetz) sind zu beachten.

Durch die rechtzeitige Planung und konsequente Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zur Bienenwanderung werden Probleme vermieden. Es dient auch dem guten Miteinander unter den Imkern.